



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Rasmus Andresen (Bündnis 90/Die Grünen)

und

Antwort

der Landesregierung – Finanzministerin

Gewerbesteuersplitting

Vorbemerkung des Fragestellers:

In bestimmten Branchen, beispielsweise im Bereich der Windenergie und Photovoltaik, ist es möglich, Gewerbesteuereinnahmen zwischen den Gemeinden aufzuteilen, sodass sowohl der Standort der Anlagen wie auch der Standort des Unternehmens profitieren.

1. Für welche Branchen gibt es die Möglichkeit des Gewerbesteuersplittings?

Antwort:

Für Zwecke der Beantwortung wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff des „Gewerbesteuersplittings“ die besondere Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) gemeint ist.

Diese Vorschrift gilt für Betriebe, die ausschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom und anderen Energieträgern sowie Wärme aus Windenergie und solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 3 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betreiben.

2. Für welche Branchen darüber hinaus könnte eine entsprechende Regelung sinnvoll sein?

Antwort:

Da das geltende Zerlegungsrecht bereits einen – von der Regelzerlegung – abweichenden Zerlegungsmaßstab in Einzelfällen zulässt, vgl. § 33 GewStG, erscheint es nicht sinnvoll, weitere branchenspezifische Sonderregelungen zu treffen.

3. Steht es der Betreiberfirma frei, ob und wie sie die Steuern aufteilt oder gibt es dafür verbindliche Regeln? Wenn ja, wie gestalten sich diese Regeln im Einzelnen?

Antwort:

Nein; die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags ist bundesgesetzlich geregelt.

4. Sind die Hebesätze der Gewerbesteuern in der Regel im ländlichen Raum geringer als in Ballungsräumen?

Antwort:

Für die Beantwortung der Frage wird auf den Bericht des Statistischen Bundesamtes „Realsteuervergleich 2012“ vom 16. Oktober 2013 (Fachserie 14 Reihe 10.1) sowie den Bericht des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein „Realsteuervergleich in Schleswig-Holstein“ vom 26. November 2013 (Statistischer Bericht L II 7 – j/12 SH) verwiesen. In den Berichten erfolgt allerdings keine Kategorisierung nach den Begriffen „Ballungsraum“ bzw. „ländlicher Raum“ sondern lediglich nach Gemeindegrößenklassen in Bezug auf die Einwohnerzahl. Aus den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Übersichten auf Grundlage der o. g. Berichte geht hervor, dass sowohl in den Flächenländern, in Deutschland bzw. im Bundesgebiet West und Ost als auch in Schleswig-Holstein tendenziell Gemeinden mit aufsteigender Einwohnergrößenklasse auch einen höheren gewogenen Durchschnittshebesatz bei der Gewerbesteuer festgesetzt haben.

5. Verschaffen sich bestimmte Betriebe daraus Vorteile zu Lasten der öffentlichen Einnahmen? Wenn ja, wie hoch sind diese Mindereinnahmen?

Antwort:

Die Frage kann nicht mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden. Bei der Standortfrage für ein gewerbliches Unternehmen oder dessen Betriebsstätten ist davon auszugehen, dass neben betriebswirtschaftlichen auch „realsteuerliche“ Faktoren eine Rolle spielen können. Erhebungen über realsteuer-motivierte Neuansiedlungen, Betriebsstättenbegründungen oder -verlagerungen liegen nicht vor.

Anlage 1

Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern	Gewogener Ø Hebesatz			
	Flächenländer	Deutschland	Früheres Bundesgebiet	Neue Länder u. Berlin-Ost
Kreisfreie Städte				
20 000 - 50 000	354	354	351	400
50 000 - 100 000	399	399	396	418
100 000 - 200 000	412	412	412	428
200 000 - 500 000	446	446	446	450
500 000 und mehr	462	456	463	455
Zusammen ...	440	440	442	444
Kr.ang. Gemeinden				
unter 1 000	331	331	342	309
1 000 - 3 000	336	336	334	341
3 000 - 5 000	335	335	336	331
5 000 - 10 000	339	339	338	343
10 000 - 20 000	343	343	345	322
20 000 - 50 000	372	372	372	374
50 000 - 100 000	414	414	413	-
100 000 und mehr	448	448	448	-
Zusammen ...	363	363	365	347
Gemeinden insges. ...	389	393	395	371

Quelle: Statistisches Bundesamt
Realsteuervergleich 2012
Fachserie 14 Reihe 10.1

Anlage 2

Gemeinden mit ... bis unter ... Einwohnern	Anzahl der Gemeinden		Davon erheben Gemeinden nach einem Hebesatz von														Gewogener Ø Hebesatz	
	Ins-gesamt	mit Hebe-satz	1	126	151	176	201	226	251	276	300	326	351	376	401	über 475		
			bis															
			125	150	175	200	225	250	275	300	325	350	375	400	475			
%																		
Gewerbsteuer																		
Kreisfreie Städte																		
50 000 - 100 000	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	1	-	398
200 000 - 500 000	2	2	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-	430
Kreisangehörige Gemeinden																		
unter 1 000	724	724	-	-	-	-	-	9	11	114	288	215	20	66	1	-	-	329
1 000 - 2 000	179	179	-	-	-	-	-	-	2	15	74	65	7	16	-	-	-	325
2 000 - 3 000	72	72	-	-	-	-	-	-	-	4	19	34	5	10	-	-	-	337
3 000 - 5 000	46	46	-	-	-	-	-	1	-	3	16	21	1	4	-	-	-	330
5 000 - 10 000	41	41	-	-	-	-	-	-	1	2	7	24	5	2	-	-	-	328
10 000 - 20 000	33	33	-	-	-	-	-	-	-	1	2	19	6	5	-	-	-	348
20 000 - 50 000	16	16	-	-	-	-	-	-	-	1	2	6	6	1	-	-	-	349
50 000 und mehr	1	1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1	-	-	420
Insgesamt	1 116	1 116	-	-	-	-	-	10	14	140	408	384	50	105	5	-	-	358
Anteil in %		100	-	-	-	-	-	0,9	1,3	12,5	36,6	34,4	4,5	9,4	0,4	-	-	x
Kumuliert %			-	-	-	-	-	0,9	2,2	14,7	51,3	85,7	90,1	99,6	100	100	-	x

Quelle: Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein
 Realsteuervergleich in Schleswig-Holstein
 Statistischer Bericht L II 7 – j/12 SH